

1 **Antrag an die 2. Tagung des 7. Kreisparteitages**

2 Der Kreisparteitag möge beschließen:

3 **Kreissatzung des Kreisverbandes Frankfurt (Oder)**

4 Die vorliegende Kreissatzung basiert auf der Bundessatzung der Partei *DIE LINKE*. und der Satzung der
5 Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg. Sie ergänzt diese durch Festlegungen, die einen aus-
6 schließlichlichen Bezug zur Partei *DIE LINKE*. Kreisverband Frankfurt (Oder) haben. Paragraphen, die keine
7 kreisverbandsbezogenen Festlegungen beinhalten sind *kursiv* geschrieben. Im Text ist auf die ent-
8 sprechenden Paragraphen der Landessatzung verwiesen.

9 **§ 1 Name, Zweck, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- 10 (1) Der Kreisverband führt den Namen *DIE LINKE*. Kreisverband Frankfurt (Oder). Er ist ein Gebiets-
11 verband der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg entsprechend § 7 (1) des Parteienge-
12 setztes, nachfolgend Kreisverband Frankfurt (Oder) genannt.
- 13 (2) Er hat den Zweck auf der Grundlage des Parteiprogramms durch vielfältige außerparlamentarische
14 Aktivitäten (u.a. Wahlkämpfe) und durch Angebote der politischen Bildung an der Willensbildung
15 der Bevölkerung mitzuwirken.
- 16 (3) Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

17 *Basis der Partei*

18 *§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft*

19 Es gilt § 2 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

20 *§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft*

21 Es gilt § 3 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

22 *§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

23 Es gilt § 4 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

24 **§ 5 Gastmitglieder**

25 (1) Gastmitglieder sind Neumitglieder entsprechend § 2 (3) der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landes-
26 verband Brandenburg sowie Menschen die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren,
27 ohne selbst Mitglied zu sein.

28 (2) Entsprechend § 5 (1) der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg haben Gast-
29 mitglieder im Kreisverband nachfolgende Rechte:

- 30 a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informie-
31 ren und zu diesen, ungehindert, Stellung zu nehmen,
- 32 b) an Veranstaltungen und der Gremienarbeit des Kreisverbandes teilzunehmen,
- 33 c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Tagungen des Kreisparteitages, des Kreisvor-
34 standes und der Gremien als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- 35 d) Anträge an alle Organe des Kreisverbandes zu stellen,
- 36 e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- 37 f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen
38 Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter sich selbst zu bewerben.

39 *§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

40 Es gilt § 6 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

41 **§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

42 (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch mindestens drei Mitglieder frei gebildet werden.
43 Sie sind keine Gliederungen der Kreisverbandes. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr
44 Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei und ggf. zu einem innerparteilichen bundesweiten
45 bzw. landesweiten Zusammenschluss zum Ausdruck bringt.

46 (2) Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an und müssen vom Kreisvorstand aner-
47 kannt werden.

48 (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie
49 zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikations-
50 strukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von
51 Kreisvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien des Kreisverbandes einzubeziehen.

52 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Die-
53 se müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines Zusammenschlusses
54 nichts anderes vorsieht, ist diese Kreissatzung sinngemäß anzuwenden.

55 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes bei-
56 treten.

57 (6) Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

58 (7) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen
59 Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatz-
60 beschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst wer-
61 den.

62 (8) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 7 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Kreis-
63 schiedskommission.

64 **§ 8 Mitgliederentscheide**

65 (1) Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfin-
66 den. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses. Soweit
67 das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfeh-
68 lenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

69 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt

70 a) auf Antrag von 10 % der Anzahl der Parteimitglieder des Kreisverbandes am 31.12. des dem Antrag
71 vorausgehenden Jahres oder

72 b) auf Beschluss des Kreisparteitages

73 (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde
74 liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mit-
75 glieder des Kreisverbands eine einfache Mehrheit zustimmt.

76 (4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens
77 nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

78 (5) Die Auflösung des Kreisverbands oder der Anschluss an einem anderen Kreisverband bedarf zwin-
79 gend der Zustimmung durch einen Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Kreispartei-
80 tages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Ein-
81 zelheiten regelt § 12 (3) der Landessatzung.

82 (6) Das Nähere regelt die Ordnung über Mitgliederentscheide der Partei *DIE LINKE*.

83 *§ 9 Gleichstellung*

84 Es gilt § 9 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

85 *§ 10 Geschlechterdemokratie*

86 Es gilt § 10 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

87 *§ 11 Der Jugendverband der Partei*

88 Es gilt § 11 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

89 Gliederung und Organe der Partei

90 **§ 12 Gliederung des Kreisverbandes**

91 (1) Zentrale Organisationsebene für das Parteilieben und die Parteiarbeit ist der Kreisverband. Der Si-
92 cherstellung der Parteiarbeit dient eine projektbezogene Organisationsstruktur. Mitglieder, die an der
93 gemeinsamen Bearbeitung von Themen bzw. am Organisieren von Aktionen vor Ort interessiert sind
94 bilden linksaktiv-Gruppen. Für die Dauer ihrer Arbeit wählen diese eine/n Sprecher/in, die/der den
95 Kreisvorstand über die Bildung und Auflösung der linksaktiv-Gruppe informieren.

96 (2) Basisorganisationen können durch mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes frei gebildet
97 werden. Sie organisieren ihr Parteilieben eigenständig und beteiligen sich an der politischen Arbeit des
98 Kreisverbandes. Basisorganisationen wählen für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Spre-
99 cher/in.

100 **§ 13 Organe des Kreisverbandes**

101 Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

102 *Kreisparteitag*

103 **§ 14 Aufgaben des Kreisparteitages**

104 (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grund-
105 sätzliche politische und organisatorische Fragen. Er konstituiert sich für die Dauer von zwei Jahren.

106 (2) Die Tagungen des Kreisparteitages werden als Mitgliederversammlung der im Kreisverband organi-
107 sierten Mitglieder durchgeführt.

108 (3) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

109 a) die politische Ausrichtung und die Grundsätze des Kreisverbandes,

110 b) die Kreissatzung,

111 c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen und Oberbürgermeister*in-Wahlen,

112 d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfi-
113 nanzordnung,

114 e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,

115 f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,

116 g) die Auflösung des Kreisverbandes.

117 (4) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

118 (5) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung auf
119 der Grundlage deren Berichts. Er entscheidet über das Eingehen von Bündnissen bei Kommunalwah-
120 len und Oberbürgermeister*in-Wahlen sowie die Beteiligung an Koalitionen auf Kreisebene.

121 (6) Der Kreisparteitag nimmt den Bericht der Kreisschiedskommission entgegen.

- 122 (7) Der Kreisparteitag wählt:
123 a) den Kreisvorstand,
124 b) die Mitglieder der Kreisschiedskommission,
125 c) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
126 d) die Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen des Kreisverbandes im Landesausschuss,
127 e) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag.

128 **§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitags**

- 129 (1) Eine Tagung des ordentlichen Kreisparteitags findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- 130 (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesord-
131 nung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch parteiöffentliche Bekanntma-
132 chung einberufen. Spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder einzuladen.
- 133 (3) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden.
134 Sie sind den Mitgliedern drei Wochen vor dem Kreisparteitag zuzustellen. Leitanträge und andere An-
135 träge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens vier Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich
136 zu publizieren. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Mit-
137 gliedern auch unmittelbar während der Tagung des Kreisparteitags eingebracht werden.
- 138 (4) Anträge, welche von Gliederungen des Kreisverbandes, Zusammenschlüssen, Organen des Kreis-
139 verbandes, Kommissionen des Kreisparteitages oder mindestens von 10 Mitgliedern gestellt werden,
140 sind durch den Kreisparteitag zu behandeln oder an den Kreisvorstand zu überweisen.
- 141 (5) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Ge-
142 schäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Kreisparteitags.
- 143 (6) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung der Tagungen des Kreisparteitags ein Tagungspräsi-
144 dum, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren
145 Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der
146 Kreisparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- 147 (7) Über den Ablauf der Tagungen des Kreisparteitags ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Näheres
148 regelt die Geschäftsordnung.
- 149 (8) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Tagung des Kreisparteitags auf
150 Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einer au-
151 ßerordentlichen Tagung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit
152 dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- 153 (9) Eine außerordentliche Tagung des Kreisparteitags muss unverzüglich ohne Wahrung der vorgese-
154 henen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch linksak-
155 tiv Gruppen und Basisorganisationen, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreis-
156 verbandes vertreten, oder einem Viertel der Mitgliedschaft, beantragt wird.
- 157 (10) Bei einer außerordentlichen Tagung des Kreisparteitages können die unter (3) festgelegten Fristen
158 verkürzt werden.

159 Kreisvorstand

160 **§ 16 Aufgaben des Kreisvorstands**

- 161 (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbands. Er leitet den Kreisverband.
162 Er ist zwischen den Tagungen des Kreisparteitages das höchste Gremium des Kreisverbands.
- 163 (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- 164 a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen sowie über Finanz- und
165 Vermögensfragen die in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen,
166 b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
167 c) die Vorbereitung von Tagungen des Kreisparteitages und die Durchführung von deren Beschlüssen,
168 d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
169 e) die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisparteitages in den Medien des Kreisverbandes,
170 f) die Unterstützung der linksaktiv-Gruppen, Basisorganisationen und im Kreisverband wirkenden Zu-
171 sammenschlüsse sowie die Koordinierung von deren Arbeit,
172 g) die Vorbereitung von Wahlen entsprechend den für die einzelnen Ebenen (EU, Bund, Land, Kommu-
173 ne) geltenden Gesetzen.
- 174 (3) Der Kreisvorstand unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Kreisvor-
175 standes, der anderen Organe und Gremien des Kreisverbands, der Gliederungen sowie der im Kreis-
176 verband wirkenden Zusammenschlüsse.

177 **§ 17 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstands**

- 178 (1) Die Stärke des zu wählenden Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.
- 179 (2) Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus
- 180 a) einer oder einem Kreisvorsitzenden oder zwei Kreisvorsitzenden unter Berücksichtigung der Min-
181 destquotierung,
- 182 b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
- 183 c) einer Kreisschatzmeisterin oder einem Kreisschatzmeister,
- 184 d) einer Kreisgeschäftsführerin oder einem Kreisgeschäftsführer.
- 185 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag in Einzel-
186 wahl gewählt.
- 187 (3) Der Kreisvorstand wird spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres nach seiner Wahl
188 neu gewählt. Nachwahlen von Mitgliedern des Kreisvorstandes können auch innerhalb dieses Zeitrau-
189 mes stattfinden.
- 190 (4) Dem Kreisvorstand gehört die oder der Vorsitzende der Fraktion *DIE LINKE.* in der Stadtverordne-
191 tenversammlung Frankfurt (Oder), je eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Basisgruppe der
192 Linksjugend [solid] und der örtlichen DIE LINKE. SDS – Gruppe mit beratender Stimme an. Der Kreis-
193 parteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

194 **§ 18 Arbeitsweise des Kreisvorstands**

- 195 (1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitags nichts
196 anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern
197 selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- 198 (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 199 (3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstands die lau-
200 fenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Kreisvorstandssitzungen vor. Er
201 ist verpflichtet, den Kreisvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere
202 zur Arbeit des Geschäftsführenden Kreisvorstands regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstands.

203 Ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes
204 fallen.

205 (4) Der oder die Kreisvorsitzende oder die Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gerichtlich
206 und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

207 (5) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüs-
208 se gebunden. Über seine Beschlüsse sind die Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Kampagnengruppen, Ba-
209 sisorganisationen und im Kreisverband wirkenden Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlich-
210 keitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

211 (6) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder
212 gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher
213 Kreisparteitag einzuberufen.

214 Die Finanzen des Kreisverbandes

215 *§ 19 Die finanziellen Mittel des Kreisverbands*

216 Es gilt § 23 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

217 **§ 20 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

218 (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die
219 Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbands nach den Festlegungen der
220 Kreisfinanzordnung, der Landesfinanzordnung, der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zu-
221 ständig.

222 (2) Der Kreisvorstand entscheidet über den jährlichen Kreisfinanzplan. Näheres regelt die Kreisfinanz-
223 ordnung.

224 *§ 21 Finanzrevision*

225 Es gilt § 26 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

226 Allgemeine Verfahrensregelungen

227 *§ 22 Öffentlichkeit*

228 Es gilt § 27 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

229 **§ 23 Anträge**

230 (1) Anträge können von den Mitgliedern und Gliederungen des Kreisverbandes, von Zusammenschlüs-
231 sen, der örtlichen Basisgruppe der Linksjugend [!solid] und der örtlichen DIE LINKE. SDS – Gruppe ge-
232 stellt werden.

233 (2) Anträge sind beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Sat-
234 zung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung sind die Antragstellerin bzw. der Antrags-
235 teller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.

236 (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kennt-
237 nis zu geben.

238 (4) Das Nähere zum Antragsverfahren wird in den Geschäftsordnungen der Organe geregelt.

239 *§ 24 Einladung und Beschlussfähigkeit*

240 Es gilt § 29 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

241 *§ 25 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen*

242 Es gilt § 30 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

- 243 *§ 26 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten*
- 244 Es gilt § 31 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.
- 245 *§ 27 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten*
- 246 Es gilt § 32 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.
- 247 *§ 28 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen*
- 248 Es gilt § 33 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.
- 249 *§ 29 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslis-*
250 *ten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag*
- 251 Es gilt § 34 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.
- 252 *§ 30 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie der Landesliste*
253 *für die Wahlen zum Landtag Brandenburg*
- 254 Es gilt § 35 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.
- 255 **§ 31 Aufstellung der Bewerber*innen-Listen für die Kommunalwahl**
- 256 (1) Für die Findung von Bewerber*innen für die Kommunalwahlen wird durch den Kreisvorstand eine
257 Bewerber*innenfindungs-Kommission gebildet. Der Findungsprozess ist durchgängig transparent für
258 Basis zu gestalten.
- 259 (2) Die Aufstellung der Bewerber*innen-Liste für die Kommunalwahlen erfolgt auf einer Aufstellungs-
260 versammlung zu der alle in Frankfurt (Oder) wohnenden wahlberechtigten Mitglieder eingeladen wer-
261 den.
- 262 (3) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist und sich aus den Brandenburgischen Kommunal-
263 wahlgesetz nichts anderes ergibt, gilt die Wahlordnung der Partei.
- 264 *§ 32 Schlichtungs- und Schiedsverfahren*
- 265 Es gilt § 36 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.
- 266 **§ 33 Vorbereitung auf Bundes- und Landesparteitage**
- 267 Die Mitglieder des Kreisverbandes müssen im Vorfeld eines jeden Bundes- oder Landesparteitages die
268 Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sach-
269 verhalten zur Kenntnis zu geben.
- 270 **§ 34 Schlussbestimmungen**
- 271 (1) Diese Kreissatzung wurde am 30.11.2019 durch den 7. Kreisparteitag der Partei *DIE LINKE*. Frank-
272 furt (Oder) angenommen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- 273 (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit
274 beschlossen werden. Die Kreisfinanzordnung kann vom Kreisparteitag mit einer absoluten Mehrheit
275 beschlossen und geändert werden.